



– Bundeslastverteiler –

Verfügung

Az: BLastV-XX-XXX

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Bilanzieller Umsetzung einer Ausspeicherverfügung

gegenüber der

[Unternehmensname], [Straße Hausnummer], [PLZ Ort], gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung/ den Vorstand,

Betroffene,

weitere Verfahrensbeteiligte:

Trading Hub Europe GmbH, Kaiserswerther Str. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beteiligte,

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, in ihrer Zuständigkeit als Bundeslastverteiler durch die Krisenstabsschichtleitung [Name] am [TT.MM.JJJJ] folgende Verfügung erlassen:

1. a) Die Betroffene wird für die Geltungsdauer dieser Verfügung verpflichtet, ausspeiseseitige Nominierungen (VHP-Exit-Nominierung) in dem Bilanzkreis [Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto/Unterbilanzkreis] zugunsten des Bundeslastverteilers in Höhe von [XX] MWh/h zu dulden.
b) Die Beteiligte wird für die Geltungsdauer dieser Verfügung verpflichtet, die VHP-Exit-Nominierung nach Tenorziffer 1.a) im Bilanzkreis [Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto/Unterbilanzkreis] der Betroffenen in Höhe von [XX] MWh/h vorzunehmen. Sie wird ferner verpflichtet, diese Gasmengen in den Sonderbilanzkreis des Bundeslastverteilers in Form einer Einspeisung von Gas am VHP zu übertragen (VHP-Entry-Nominierung).
2. Der Geltungszeitraum dieser Verfügung beginnt am [TT.MM.JJJJ], [HH:MM] Uhr und endet am [TT.MM.JJJJ], [HH:MM] Uhr.

Hinweis 1: Die Verfügung ist sofort vollziehbar und gilt gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) mit der Absendung als bekanntgegeben. Die Androhung eines Zwangsgeldes kann aus technischen Gründen nicht mit der Verfügung verbunden werden. Die Androhung wird dem betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in einer separaten E-Mail zugestellt.

Hinweis 2: Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße oder, in Fällen beharrlicher oder schwerwiegender Zuwiderhandlungen, mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden, vgl. § 15 EnSiG.

Hinweis 3: Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Beteiligten nach Tenorziffer 1b) vorzunehmenden Nominierungen zeitverzögert vorgenommen werden dürfen, sofern der Geltungszeitraum dieser Verfügung Wochenendtage betrifft.

ENTWURF